

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung und Leistung im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1) Diese AGB gelten für Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Beratungsleistungen der VARIA3 GmbH im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen

2) Aufträge sind für die VARIA3 GmbH erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unser Vertragspartner ist zur unverzüglichen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht binnen 2 Wochen ab Zugang in seinem Habhaftbereich schriftlich widerspricht.

3) Alle Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform.

4) Jeder Vertragsabschluss wie auch die Lieferung und Leistung selbst, erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Unser Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung/Lieferung umgehend informiert.

5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens unseres Vertragspartners ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

6) Die VARIA3 GmbH behält sich das Eigentum- und/oder Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen und Systemkonzepten sowie aller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen etc. uneingeschränkt vor.

Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die VARIA3 GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag der VARIA3 GmbH nicht erteilt wird sind zuvor genannte Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen unseres Vertragspartners. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die VARIA3 GmbH zulässigerweise Lieferungen übertragen haben. Auf unser Verlangen oder Verlangen unseres Vertragspartners sind alle Unterlagen zurückzugeben.

## **§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

1) Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferung inkl. Zoll und ggf. Gebühren sowie öffentliche Abgaben. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

2) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet.

3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen unseres Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4) Die VARIA3 GmbH ist berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet sind.

## **§ 3 Lieferung und Lieferzeit**

1) Die VARIA3 GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese für unseren Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweck verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Teillieferung/-leistung sichergestellt ist und unserem Vertragspartner kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten entstehen oder diese durch die VARIA3 GmbH übernommen werden.

2) Wir können vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem unser Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder sonstige Verpflichtungen nicht einhält.

3) Von der VARIA3 GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart. Ist Versendung vereinbart, beziehen sich

Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferungen und Leistungen oder für Liefer-/Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, soweit die VARIA3 GmbH sie nicht zu vertreten hat.

Nicht vorhersehbare Ereignisse sind z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist unser Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer-/Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit unserem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung der VARIA3 GmbH gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser AGB beschränkt.

#### **§ 4 Erfüllungsort, Übergabe und Abnahme**

1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Firmensitz der VARIA3 GmbH Hauptgeschäftsstelle. Schulden wir auch Installationen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf unseren Vertragspartner über:

- Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

3) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung/Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist

- die VARIA3 GmbH dies unserem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat
- seit der Lieferung, Leistung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder unser Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat.

## **§ 5 Aufstellung und Montage**

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1) Unser Vertragspartner hat auf seine Kosten rechtzeitig sicher zu stellen:

- Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für das Montagepersonal angemessene sanitärer Anlagen.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat unser Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geräumt und uneingeschränkt nutzbar sein.

4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der VARIA3 GmbH zu vertretende Umstände, so hat unser Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen

5) Unser Vertragspartner hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen

## § 6 Sachmängel

1) Sachmängelansprüche verjähren nach 24 Monaten, gerechnet nach Übergabe der Lieferung/Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.

2) Liefergegenstände und Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung/Leistung von unserem Vertragspartner oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 6 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder Übergabe der Leistung oder ansonsten binnen 6 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für unseren Vertragspartner ohne nähere Untersuchung erkennbar war, uns zugegangen ist. Der beanstandete Liefergegenstand ist uns frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden wir die Kosten des günstigsten Versandweges ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände und Leistungen ist die VARIA3 GmbH innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis in vereinbarter Höhe mindern.

5) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann unser Vertragspartner unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

6) Ansprüche auf Beseitigung von Sachmängeln entfallen, wenn unser Vertragspartner ohne Zustimmung durch die VARIA3 GmbH den Liefergegenstand/die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt. Eventuell dadurch entstandene Kosten sind der VARIA3 GmbH durch den Vertragspartner zu ersetzen.

7) Eine mit der VARIA3 GmbH vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, welche die VARIA3 GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Sachmängelansprüche gehemmt.

9) Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners gegen die VARIA3 GmbH gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als unser Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt § 8 entsprechend.

## **§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

1) Die VARIA3 GmbH haftet auf Schadensersatz, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die unserem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal unseres Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3) Soweit die VARIA3 GmbH gemäß § 7; 2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht durch uns für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden wie folgt beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt:

- je Schadensereignis 30.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschaden
- je Versicherungsjahr 60.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschaden.

5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.

6) Soweit die VARIA3 GmbH technische Auskünfte oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von uns wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung. Weitergehende Ansprüche wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Schutzrechte**

1) Wird durch die Lieferung/Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand/ die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung oder Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unserer Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Ersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.

2) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferter Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl Ansprüche unseres Vertragspartners gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesem Fall nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **§ 9 Bürgschaften**

Verlangt unser Vertragspartner Vertragserfüllungsbürgschaften, hat er in gleicher Höhe Zahlungsbürgschaften zu leisten.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1) Die von der VARIA3 GmbH an unseren Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

2) Unser Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig.

4) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an die VERIFOB GmbH ab. Im Falle von Miteigentum zu zuvor genannten Fall erfolgt die Abtretung anteilig. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner, ausgenommen im Verwertungsfall, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird unser Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der VARIA3 GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Vertragspartner.

6) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

7) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.



## **§ 11 Subunternehmer**

Die VARIA3 GmbH darf Dritte mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen beauftragen, ohne dass es der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres Vertragspartners bedarf.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner ist nach unserer Wahl der Ort unserer Niederlassung oder der Sitz unseres Vertragspartners. Für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Hauptgeschäftsstelle ausschließlicher Gerichtsstand.

2) Die Beziehungen zwischen der VARIA3 GmbH und unserem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die VARIA3 GmbH und unsere Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Unser Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.